

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

5 (21.3.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. März

1884.

Inhalt.

Bekanntmachungen. 1) Die Unterstüzungen aus dem kirchlichen Baukollektensfond für 1883 betr. 2) Die Verteilung der 1883er Reformationstkollekte betr. 3) Die Verteilung der 1883er Weihnachtskollekte betr. 4) Den Druck des Choralbuchs betr. 5) Die Einübung kirchlicher Gesänge in Volks- und Mittelschulen betr.

Diensterledigungen.**Berichtigung.****Zur Nachricht.**

1.

Bekanntmachungen.

1) Die Unterstüzungen aus dem kirchlichen Baukollektensfond für 1883 betreffend.

Die Buß- und Bettagskollekte von 1882 hat einen Ertrag ergeben von 4395 M. 72 S. Aus dieser Summe und dem verfügbaren Zinsenertrag des Baukollektensfonds nach Abzug der Verwaltungskosten und des statutengemäß zu admassierenden Zehntels wurden folgende Unterstüzungen verwilligt:

1.	Der evang. Gemeinde Buchenberg, zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	300 M.
2.	" " " Durmersheim, zu Bauherstellungen	100 "
3.	" " " Ettlingen, zur Schuldentilgung	500 "
4.	" " " Hochhausen, zur Schuldentilgung	300 "
5.	" " " Kadelburg, zur Hauptreparatur der Orgel	200 "
6.	" " " Rembach, zu Herstellungen am Pfarrhaus	150 "
7.	" " " Kleinsteinbach, zur Hauptreparatur der Orgel	100 "
8.	" " " Lehengericht, zur Schuldentilgung	200 "
9.	" " " Neuentweg, zur Hauptreparatur der Orgel	100 "
10.	" " " Neulußheim, zur Beschaffung einer Orgel	100 "
11.	" " " Offenburg, zur Schuldentilgung	500 "
12.	" " " Sachsenhausen, zur Schuldentilgung	300 "
13.	" " " Säckingen, zu Herstellungen am Pfarrhaus	400 "
14.	" " " Schwabhausen, zur Beschaffung einer Orgel	100 "
15.	" " " Thairnbach, zu Herstellungen in der Kirche	100 "
16.	" " " Tüllingen, zur Beschaffung einer Orgel	200 "
	Uebertrag	3650 M.

	Uebertrag	. 3650 M
17.	Der evang. Gemeinde Billingen, zur Schuldentilgung	. 400 "
18.	" " " Waldenhausen, zur Beschaffung einer Orgel	. 100 "
19.	" " " Weiler, zur Beschaffung einer Orgel	. 100 "
20.	" " " Weitenau, zur Vermehrung des Baufonds	. 300 "
21.	" " " Welschneureuth, zur Vermehrung des Baufonds	300 "
22.	" " " Wenkheim, zu Herstellungen am Pfarrhaus	. 100 "
23.	" " " Windischbuch, zur Beschaffung einer Orgel	. 100 "
	Im ganzen	. 5050 M

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Pfarrämter, dieselbe bei der Verkündigung der am Buß- und Betttag I. Jz. zu erhebenden Kollekte beim Gottesdienst bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 7. März 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

2) Die Verteilung der 1883er Reformationstestkollekte betreffend.

Die am Reformationstest des vorigen Jahres in den evangel. Gemeinden des Großherzogtums zugunsten der zerstreut wohnenden Evangelischen unseres Landes zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse erhobene Kirchenkollekte hat die Summe von 6438 M 77 S ergeben, wozu aus früheren Jahren noch 143 M 90 S als verwendbar gekommen sind. Hieraus wurden folgende Unterstützungen verwilligt:

1.	Altbreisach, zu den Pastorationskosten	140 M
2.	Donaueschingen, für auswärtige Kasualien	40 "
3.	Engen, in den Kirchenfond	50 "
4.	Ettenheim, in den Kirchenfond	100 "
5.	Furtwangen, zur Pastoration	260 "
6.	Gengenbach, a) zur Pastoration	140 "
	b) in den Kirchenfond	100 "
7.	Gerlachshausen-Lauda, in den Kirchenfond	100 "
8.	Immendingen, zur Pastoration	200 "
9.	Kenzingen, zur Pastoration	70 "
10.	Langenbrücken, zur Pastoration	140 "
11.	Lautenbach, in den Kirchenfond	150 "
12.	Malsch, in den Kirchenfond	50 "
13.	Marldorf, in den Kirchenfond	200 "
14.	Meersburg, zum Pastorationsehalt	260 "
	Uebertrag		2000 M

3) Die Verteilung der 1883er Weihnachtskollekte betreffend.

Die an Weihnachten 1883 für die Anstalten zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder erhobene Kollekte hat einen Reinertrag von 4516 M 58 S ergeben, woraus nachstehende Unterstützungen verwilligt worden sind:

1. Dem Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden	540 M
2. Der Hardtstiftung in Welschneureuth	710 "
3. Dem Bahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen	450 "
4. Der vereinig. Weinheim-Odenwälder Rettungsanstalt, gen. Pilgerhaus in Weinheim	470 "
5. Dem Rettungshaus Niefernburg bei Pforzheim	520 "
6. " Waisenhaus Georgshülfe bei Wertheim	250 "
7. " Mädchenrettungshaus in Mannheim	420 "
8. " Rettungshaus Friedrichshöhe bei Tülingen	650 "
9. " Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	500 "

Im ganzen 4510 M

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfeste zu erhebenden Kollekte obige Verteilung bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 7. März 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Fellmeth.

4) Den Druck des Choralbuchs betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juli vor. Jahres, den Druck des Gesangbuchs mit Melodien und des Choralbuchs betreffend (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt No. XIII, Seite 106), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß von dem Choralbuch demnächst eine zweite Auflage von gleicher Ausstattung wie die erste zum Preise von 4 M für das ungebundene Exemplar gleichfalls bei der Verlags- handlung von Moritz Schauenburg in Bahr erscheinen wird.

Karlsruhe, den 7. März 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat:

von Stöffer.

Fellmeth

5. Die Einübung kirchlicher Gesänge in Volks- und Mittelschulen betreffend.

Der Großherzogliche Oberschulrat hat nach vorhergegangenem Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrat in Nr. V seines Verordnungsblattes folgende Bekanntmachung in obigem Betreff erlassen:

An sämtliche Volks- und Mittelschulen:

Nr. 1886. Unter Bezugnahme auf die im Schulverordnungsblatte von 1883 Nr. X. und Nr. XVII. erfolgten Bekanntmachungen vom 2. Juli v. J. Nr. 9294 und vom 17. November v. J. Nr. 17501 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1883 S. 105 und 130) sowie unter Hinweisung auf § 16, 3 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869^{*)} und § 19, 3 der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1868^{**)} geben wir das Verzeichnis derjenigen Melodien des neuen evangelischen Choralbuches bekannt, deren Einübung in der lehrplanmäßig dazu bestimmten Zeit nach den Mittheilungen des Evangelischen Oberkirchenrats wünschenswert erscheint. Da es hierbei auf die Durchnahme einer möglichst großen Anzahl von Melodien weniger ankommt, als auf die sichere Aneignung derselben, so ist, besonders in den ersten Schuljahren, vorzüglich auf die Einübung der mit Nr. I. bezeichneten Melodien zu achten, weil unter dieser Nummer die für den Gottesdienst in erster Linie notwendigen Melodien aufgeführt sind, während unter Nr. II. diejenigen aufgenommen sind, deren Einübung wünschenswert ist, sobald die ersteren zu hinlänglich sicherer Aneignung gebracht sind.

A. Volksschulen.

Erstes Schuljahr.

- I. Choralbuch Nr. 12, 31, 32, 37, 56, 66, 81, 88.
- II. Anhang 2 und 3.

Zweites Schuljahr.

- I. Choralbuch Nr. 33, 61, 65, 67, 68, 69, 75, 78, 87.
- II. " " 15, 44, Anhang 1.

In diesen Schuljahren ist die Zahl der bloß wünschenswerten Melodien eine kleine, weil eben die gebräuchlichsten an den Anfang zu legen sind. Übrigens nehmen hier auch die Repetitionen noch wenig Zeit weg, mehrere Lieder sind den Kindern gewöhnlich schon vor der Schulzeit bekannt, andere werden auch noch zum Beginn und Schluß der Schulstunden und im Religionsunterricht gesungen.

^{*)} Verordnung, den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrten-schulen betreffend: „Außer dem weltlichen Liederschatz findet das religiöse Lied seine Berücksichtigung und gelten, was die Einübung kirchlicher Gesänge betrifft, die im Benehmen mit den kirchlichen Behörden getroffenen Bestimmungen.“

^{**)} Verordnung, Lehrplan und Abiturientenprüfungsordnung für die Realgymnasien betreffend: „Außer dem weltlichen Liederschatz findet auch das religiöse Lied seine Berücksichtigung und gelten, was die Einübung kirchlicher Gesänge betrifft, die für die übrigen Mittelschulen getroffenen Bestimmungen.“

Drittes Schuljahr.

- I. Choralbuch Nr. 3, 26, 29, 51, 52, 55, 62, 95, 101.
 II. " " 1, 16, 46, 94, 100.

Viertes Schuljahr.

- I. Choralbuch Nr. 4, 5, 13, 47, 50, 60, 71, 72, 91.
 II. " " 9, 19, 25, 28, 41, 43, 64.

Fünftes Schuljahr.

- I. Choralbuch Nr. 2, 20, 21, 40, 58, 82, 84, 90, 97.
 II. " " 18, 22, 30, 38, 48, 54, 57, 74, 85.

Sechstes Schuljahr.

- I. Choralbuch Nr. 6, 10, 17 oder 96, 79, 80, 89, 98, 99.
 II. " " 11, 23, 34, 39, 45, 53, 59, 73, 76.

Siebentes Schuljahr.

- I. Choralbuch Nr. 36, 42, 49, 70, 77, 83, 86, 92.
 II. " " 7, 8, 14, 24, 27, 35, 63, 93.

B. Mittelschulen.

Soweit an diesen die für die Volksschulen angelegten Melodien nicht in gleicher Reihenfolge und in gleicher Jahresverteilung eingeübt werden können, ist auf die Repetition der in der Volksschule erlernten Melodien eine besondere Sorgfalt zu verwenden und daneben ins Auge zu fassen, daß von neuen Liedern die wichtigsten und gebräuchlichsten hinzugelernt werden. Die Schüler und Schülerinnen der Mittelschulen sollen wo möglich bekannt sein mit den Melodien 12, 31, 32, 37, 56, 66, 81, 88, 33, 61, 65, 67, 68, 69, 75, 87, 3, 26, 29, 51, 52, 55, 62, 95, 101, 4, 47, 50, 60, 71, 72, 91, 97, 20, 82, 40, 84, 10, 89, 17 oder 96.

In dieses Verzeichnis sind die Melodien mit aufgenommen, deren Einübung den unteren Schuljahren der Volksschule zufällt und welche demnach in den Mittelschulen nur repetiert werden müssen; die Melodien sind aber in der Reihenfolge aufgeführt, in welcher sie zur Einübung gelangen sollten.

Karlsruhe, den 19. Februar 1884.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Fr. Schmidt.

Indem wir hiervon die Dekanate und Pfarrämter in Kenntnis setzen, fordern wir sie auf, ihrerseits bei Ausführung dieser Verordnung in geeigneter Weise mitzuwirken, namentlich bei der Auswahl der Lieder für den Gesang in den Religionsstunden auf die vorgezeichnete Reihen- und Stufenfolge der Choräle thunlichste Rücksicht zu nehmen und

bei den Religionsprüfungen sich nach Maßgabe derselben über die Einübung kirchlicher Melodien zu verlässigen.

Karlsruhe, den 11. März 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

2.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Borberg, deren Pfründeeinkommen zu 1541 *M* berechnet ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Leiningen'schen Standes- und Patronats Herrschaft zu melden.

Die evangelische Pfarrei Elsenz, Diözese Eppingen, deren Pfründeeinkommen zu 1516 *M* berechnet ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Diözese Neckargemünd, deren Pfründeeinkommen zu 2182 *M* berechnet ist, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Berichtigung.

Ges. u. Bbl. vom 10. März d. J. S. 17, Z. 9 v. unten lies: „4 ein solches von 140 *M*“ statt 180 *M*

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- | | | | | |
|---|---|----|----|---|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:
die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für | 4 | Mk | 50 | ℳ |
| die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung von 1875 | 7 | " | 50 | " |
| 2. Die Kirchenverfassung für | — | " | 25 | " |
| 3. Das Kirchenbuch, ungebunden für | 3 | " | 50 | " |
| der dritte Teil desselben, ungebunden für | 1 | " | — | " |
| 4. Die Perikopen und Lektionen zu | 1 | " | — | " |
| 5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu | — | " | 5 | " |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens | — | " | 50 | " |
| 7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu | — | " | 70 | " |
| 8. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu | — | " | 70 | " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 ℳ.